

Alfred-Döblin-Platz 1 79100 Freiburg Telefon +49 (0) 761/45 68 71 48 Telefax +49 (0) 761/45 68 71 49 info@ecpat.de www.ecpat.de

Unaufgeforderte Stellungnahme von ECPAT Deutschland e.V.

zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juli 2015

Im Rahmen der Verbändebeteiligung AZ II A2 – 4000/39 – 25 351/2015

Stand: 14. August 2015

ECPAT Deutschland e.V.
Dr. Dorothea Czarnecki
Stellvertretende Geschäftsführung
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg
info@ecpat.de
www.ecpat.de

Unaufgeforderte Stellungnahme von ECPAT Deutschland e.V. zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juli 2015

### I. Vorbemerkung

ECPAT Deutschland e.V. ist ein bundesweites Bündnis von 30 Organisationen, Hilfswerken und Beratungsstellen, das sich zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung einsetzt. Dies sind insbesondere die Bekämpfung von Kinderhandel, der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern online. In der englischen Bezeichnung von ECPAT kommen die Arbeitsbereiche klar zum Ausdruck: End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes. ECPAT Deutschland ist Teil eines internationalen Netzwerkes, mit knapp 90 Gruppen in 80 Ländern. Allein in Europa ist ECPAT in 23 Staaten aktiv vertreten. Somit umfasst die Expertise von ECPAT die Umsetzung internationaler und europäischer Prozesse und Vorgaben<sup>1</sup>. Zudem hat ECPAT einen Beobachter-/Beraterstatus beim Economic and Social Council of the United Nations (ECOSOC).

ECPAT Deutschland e.V. ist Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung und ist auch Mitglied der Monitoring-AG "Handel mit Kindern, Tourismus" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Seit 2007 organisiert ECPAT Deutschland in enger Zusammenarbeit mit regionalen Fachberatungsstellen, die zu Menschenhandel arbeiten, deutschlandweit Netzwerkworkshops, um eine lokale Vernetzung von relevanten Akteuren v.a. aus den Bereichen Jugendamt, Fachberatungsstellen und weiteren Beratungsdiensten, Staatsanwaltschaft und Justiz, Polizei, Ausländerbehörde und Clearingstellen zu fördern und die Teilnehmenden zur Thematik Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger zu sensibilisieren.

Die Zusammenarbeit relevanter Akteure bei Fällen von Kinderhandel ist in Deutschland bisher nicht standardisiert, was das Risiko birgt, nicht die adäquaten Maßnahmen zum Schutz und Unterstützung der Opfer und der strafrechtlichen Verfolgung der Täter und Täterinnen zu treffen. Um diesen defizitären Zustand zu ändern, erarbeitete ECPAT Deutschland im April 2015 zusammen mit dem Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. ein Bundeskooperationskonzept zur Verbesserung des Opferschutzes bei Menschenhandel mit Minderjährigen als Empfehlung und zur weiteren Diskussion beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Herausgeber des Konzeptes. Sobald auf Bundesebene veröffentlicht, sollte es von den einzelnen

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Insbesondere weist ECPAT umfangreiche Kompetenzen bei der Umsetzung internationaler Vereinbarungen wie der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates sowie der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seiner Zusatzprotokolle (insbesondere dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderporstitution und die Kinderpornographie) und der bisher noch nicht von der Bundesregierung ratifizierten Konvention des Europarates SEV 201 auf.

Bundesländern gemäß dem jeweiligen regionalen Kontext adaptiert werden. Dies ist ein wegweisender Schritt, den Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu verbessern. Das Konzept befindet sich aktuell im Abstimmungsprozess beim BMFSFJ.

## II. Fallbeispiele aus der Praxis

Der 16-jährige Marokkaner Youssef, der als Flüchtling über Spanien nach Deutschland kam, wurde wegen Diebstahls und Drogenhandel zu einer Jugendstrafe verurteilt. Das zuständige Jugendamt vermutete, dass kriminelle Hintermänner den Jungen gezielt als Drogenkurier und Räuber einsetzten.

Marco, ein 13-Jähriger, der in einer deutschen Großstadt aufgewachsen ist, kam mit anderen 8-13-jährigen Jungen in Kontakt zu einem Pädosexuellen, der sie zunächst zum Spielen in seine Wohnung eingeladen hatte. Nach kurzer Zeit kam es zu sexuellen Übergriffen und später zur Vermittlung der Jungen an andere Pädosexuelle. Marco erduldete dies, weil der Mann ihm drohte, ansonsten seiner Familie und Freunden zu erzählen, dass Marco schwul sei.

Ein vier und sechs Jahre altes Geschwisterpaar aus Brasilien wurde von einem Mann mit gefälschten Vaterschaftspapieren nach Deutschland gebracht und hier Pädosexuellen zum Missbrauch angeboten.

Elisabeta, eine 14-jährige Rumänin, war für 200 Diebstähle und Überfällen an Geldautomaten bei Polizei und Jugendamt in Dortmund bekannt. Die Polizei hatte das "Klau-Kid" lange im Visier. Mehrfach wurde das Mädchen noch vor seinem 14. Geburtstag geschnappt, doch strafmündig war es wegen ihres Alters nicht. Sie gab stets mehrere Adressen in der Dortmunder Nordstadt an, wo Verwandte leben sollen, doch nie wurde jemand dort angetroffen. Nach einem Überfall auf eine 76-jährige Frau an einem Geldautomaten in Dortmund, zwei Tage nach ihrem 14. Geburtstag, erhielt das Mädchen acht Monate Jugendstrafe.

Die bulgarische Roma Radka (15) und ihre 17-jährigen Schwester werden wiederholt von der Polizei mit Verdacht auf Prostitution kontrolliert.. Die Polizei informiert das Jugendamt. Nach einigen Monaten stellt sich heraus, dass Radka auf den Strich gehen muss, um Drogen für ihre Mutter zu finanzieren. Das Mädchen wird in eine Jugendhilfeeinrichtung gebracht und erhält einen Vormund. Der Prozess gegen Radkas Mutter findet statt. Eine Fachberatungsstelle für Betroffene des Menschenhandels wird nicht informiert, es wird auch keine Nebenklagevertretung beauftragt und Radka erhält keine Vorbereitung auf den Prozess. Die Mutter erhält eine Bewährungsstrafe und bekommt das Sorgerecht entzogen. Radka bleibt in der Jugendhilfe. Ihr Vormund hat kein Wissen über Menschenhandel. Radka besucht die Schule, spricht mittlerweile gut Deutsch und möchte eine Ausbildung beginnen. Sie braucht dafür eine Arbeitserlaubnis, hat aber nur eine Duldung. Die Ausländerbehörde ist nicht über den Menschenhandel im Fall Radka informiert und erteilt ihr daher keinen sicheren Aufenthaltsstatus. Radka muss deshalb nach Bulgarien zurück, sobald sie volljährig wird, wenn keine andere Lösung gefunden werden kann.

Mustafa, ein Junge aus Kenia, wurde mit 14 Jahren von einem Deutschen nach Deutschland gebracht. Er wurde in ein Zimmer in einem Haus eingesperrt. Immer wieder musste er Männern zur Verfügung stehen, die ihn sexuell missbrauchten. Mustafa gelang es nach einiger Zeit zu fliehen. Der schwer

traumatisierte Junge wurde in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht und bekam eine gesetzliche Betreuerin. Die Täter konnten nicht ermittelt werden. Die zuständige Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel wurde nicht eingeschaltet. Da Mustafa nun 17 Jahre alt ist, wurde er bereits aufgefordert, sich um Passpapiere zu kümmern. Voraussichtlich wird er mit 18 Jahren Deutschland verlassen müssen, wenn sich keine weiteren Anhaltspunkte bezüglich der Täter ergeben.

Die Beispiele<sup>2</sup> verdeutlichen die Bandbreite der kommerziellen Ausbeutungsformen, denen Minderjährige ausgesetzt sind – der dahinter liegende Menschenhandel wird jedoch oft nicht erkannt. In der EU Richtlinie 2011/36 werden in den aufgelisteten Erwägungsgründen unter Nummer 8 Kinder als besonders schutzbedürftig angesehen und das Wohl des Kindes als eine vorrangige Erwägung bezeichnet, was im Erwägungsgrund 11 nochmals in Bezug auf das Strafmaß detailliert beschrieben wird. Die Erfahrungen von ECPAT Deutschland und seinen Mitgliedsorganisationen, v. a. Fachberatungsstellen für Betroffenen des Menschenhandels, zeigen, dass häufig im Rahmen der Strafverfolgung des bisherigen §232 StGB auf die Regelung des §180 StGB ausgewichen wird, da dort die Beweisanforderungen geringer sind und sich auch die Phänomenologie der sexuellen Ausbeutung und des Verbringens in die Prostitution einfacher nachweisen lassen.

Wenn die Frage des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung oder Arbeitsausbeutung nicht geklärt und daher die Betroffenen auch nicht als Opfer von Menschenhandel erkannt werden, bringt dies eine lückenhafte Unterstützung der betroffenen Mädchen und Jungen mit sich. Zudem bleiben die hinter dem eigentlichen Delikt Menschenhandel liegenden Strukturen weiterhin unerkannt. Dies trifft besonders bei Fällen außerhalb des Rotlichtmilieus und bei jüngeren Kindern zu, vermehrt in pädokriminellen Netzwerken. Bei diesen Fällen wird oft lediglich der sexuelle Missbrauch von Kindern nach §176 StGB, die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften nach §184b StGB oder weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184h) strafrechtlich verfolgt.

### III. Stellungnahme

ECPAT Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels. Grundsätzlich begrüßt ECPAT die Bemühung der Bundesregierung, die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates gemäß den internationalen Vorgaben in innerstaatliches Recht umzusetzen. Der Ansatz der EU-Richtlinie 2011/36 ist die Implementierung eines integrierten, ganzheitlichen und menschenrechtsbasierten Vorgehens bei der Bekämpfung des Menschenhandels und dabei den Fokus verstärkt auf die Rechte von Minderjährigen zu legen. ECPAT Deutschland begrüßt den Vorschlag des Ausschusses, in Bezug auf Opfer unter 21 Jahren auf das Erfordernis eines Tatmittels gänzlich zu verzichten, da bei Minderjährigen besondere Schutzanforderungen/ Beweisanforder-

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Fallbeispiele entstammen der praktischen Arbeit von Fachleuten, die an ECPAT Netzwerkworkshops zu Kinderhandel teilnahmen.

ungen angenommen werden und grundsätzlich von Zwangslagen und Hilflosigkeit auszugehen ist, wie in Artikel 2, Absatz 5 der EU-Richtlinie 2011/36 für Personen unter 18 Jahren empfohlen. Allerdings sieht die Formulierungshilfe Minderjährige bisher lediglich in den Qualifikationstatbeständen vor, was nicht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, die Opfer des Menschenhandels werden, Rechnung trägt.

#### **ECPAT Deutschland empfiehlt daher folgende Anpassungen:**

1) Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger ist unter der Überschrift "Kinderhandel" als eigener Straftatbestand im Strafgesetzbuch aufzunehmen. Dafür empfiehlt es sich, den § 236 StGB Kinderhandel zwar weiterhin so überschrieben beizubehalten, seine Inhalte jedoch vollständig und umfassend entsprechend den internationalen Vorgaben des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention (OPSC - Optional protocol on the sale of children, child prostitution and child pornography) zu erweitern, und zwar um alle Formen des Handels mit Kindern. Die bisher in § 236 StGB erfassen Inhalte sind als "Adoptionshandel" umzubenennen und gemäß dieser Neustrukturierung als eine mögliche Erscheinungsform des Kinderhandels unter den neuen Strafrechtsparagraphen "Kinderhandel" zu subsumieren.

In Deutschland ist der Begriff "Kinderhandel" nicht dem internationalen Sprachgebrauch von "child trafficking" angeglichen, sondern fasst strafrechtlich in §236 StGB lediglich den irregulären Adoptionshandel. Dies hat bereits in der Vergangenheit zu Verwirrung aufgrund der international missverständlichen Terminologie gesorgt. Kinderhandel wird sowohl im Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention als auch im Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV 201, als Oberbegriff für verschiedene Formen des Menschenhandels mit Kindern, also mit Personen unter 18 Jahren, bezeichnet. Laut OPSC umfasst der Begriff das Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn, der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit, zur illegalen Adoption, ebenso wie das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution und das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie. Der deutsche Sonderweg beim Begriff Kinderhandel ist aus Sicht von ECPAT nicht zielführend. An dieser Stelle verweist ECPAT Deutschland auch auf die Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf einer Formulierungshilfe (2015), die betont: "Ein eigenständiger Kinderhandelstatbestand würde die Problematik sichtbarer machen und dazu beitragen, diese mehr ins Gesichtsfeld von Ermittlungsbehörden zu rücken und damit zur Identifizierung von Betroffenen beizutragen." (S. 17)

# 2) Erhöhung des Mindeststrafmaßes

ECPAT Deutschland begrüßt die vorgeschlagene Erhöhung des Strafmaßes in §232 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E auf mindestens ein Jahr und die damit verbundene Erhöhung der Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 Jahren, wie auch schon im Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 15.04.2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU (Bundestags-Drucksache 18/4613) vorgesehen. Artikel 4 der Richtlinie 2011/36/EU sieht jedoch bei Opfern des Menschenhandels im Kindesalter ein erhöhtes Mindeststrafmaß von mindestens zehn Jahren vor.

ECPAT Deutschland empfiehlt daher, das Mindeststrafmaß für Fälle minderjähriger Opfer des Menschenhandels auf zwei Jahre zu erhöhen und schließt sich hier dem Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes an<sup>3</sup>.

Bezogen auf den bisherigen §236 StGB ist dieser nicht mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr belegt. Damit stehen nicht die umfassenden Ermittlungstechniken aus der Strafprozessordnung zur Verfügung. Hier empfiehlt ECPAT Deutschland, eine schwere Form des Adoptionshandels an entsprechender Stelle des StGB einzuführen, die mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr belegt ist.

### IV. Zusätzlicher Handlungsbedarf

## 1) Absehen von Strafverfolgung bei minderjährigen Opfern

ECPAT Deutschland begrüßt die vorgesehen Änderungen in §232 Absatz 1 Nummer 5 bezogen auf Menschenhandel zur Ausbeutung in die Bettelei oder zum Begehen von mit Strafe bedrohten Handlungen. Aus der Formulierungshilfe wird jedoch nicht ersichtlich, wie bei Fällen von minderjährigen Opfern die Aspekte der Straffreiheit und des Verzichts auf Strafverfolgung, wie in Artikel 8 der Richtlinie 2011/36 gefordert, geregelt werden. Die bisherige gesetzliche Regelung in §154c Abs. 2 der Strafprozessordnung ist lediglich eine Kann-Vorschrift und birgt damit das Risiko, dass Minderjährige unzureichend vor Strafverfolgung geschützt sind. ECPAT Deutschland empfiehlt daher eine Änderung dieser Vorschrift in eine Soll-Regelung.

Des Weiteren verweist ECPAT Deutschland hierfür auf die Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf einer Formulierungshilfe (2015, S. 6) und das darin genannte Gutachten von Professor Renzikowski<sup>4</sup>, welches die Notwendigkeit aufzeigt zu prüfen, inwieweit unbeabsichtigter Weise jugendtypische Delikte unter Menschenhandel fallen könnten.

## 2) Einfügen verjährungsrechtlicher Ruhensregelungen in §78 Absatz 1 StGB

Der Bundesrat empfiehlt in der Drucksache 18/4613<sup>5</sup>, in §78 Absatz 1 StGB das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach §232 und §233 StGB einzufügen. ECPAT Deutschland unterstützt diese Forderung vollumfänglich und empfiehlt eine erneute Prüfung dieser Möglichkeit im Rahmen der aktuellen Änderung des Strafgesetzbuches. Gegeben der aktuellen Entwicklungen, dass vermehrt junge Kinder v.a. aus Bulgarien und Rumänien nach Deutschland gebracht und zur Bettelei eingesetzt werden, ebenso vor der Hintergrund der Tatsache, dass Täterinnen und Täter sich oft die Strafunmündigkeit unter 14-jähriger Kinder zu Nutze machen und sie zum Begehen von Straftaten zwingen, ist die ablehnende Argumentation der Bundesregierung , die sich auf die Regelungen bezüglich des sexuellen Kindesmissbrauchs bezieht, nur unzureichend auf die tatsächlichen Herausforderungen in der Praxis zutreffend.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> DJB (2014): Stellungnahme zur Reform der Strafvorschriften des Menschenhandels, Verbesserung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel und Regulierung der Prostitution: <a href="http://www.djb.de/st-pm/st/st14-16/Langfassung/">http://www.djb.de/st-pm/st/st14-16/Langfassung/</a> [12.08.2015]

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Renzikowski, J. (2014) *Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda*, Halle und Wittenberg: Martin-Luther-Universität – Juristische Fakultät, S. <a href="http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=35796&elem=2812366">http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=35796&elem=2812366</a>, S.23 ff. [12.08.2015]

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804613.pdf [12.08.2015]

# 3) Abgrenzung zu §180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

In §180 StGB wird dezidiert auf die Vermittlung bei sexuellen Handlungen an Minderjährigen eingegangen. In der Praxis wird im Rahmen der Strafverfolgung in den meisten Fällen, in denen Minderjährige vom Straftatbestand des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betroffen waren, auf die Regelung des §180 StGB ausgewichen. Die Beweisanforderungen sind dabei geringer und die Phänomenologie der sexuellen Ausbeutung und des Verbringens in die Prostitution lassen sich besser abbilden, jedoch mit dem Nachteil, dass aufgrund des weitaus geringerem Strafmaßes (Mindeststrafe unter einem Jahr), es sich nicht automatisch um einen Verbrechensstrafbestand handelt, mit der Folge, dass den Strafverfolgungsbehörden weitaus weniger polizeiliche Instrumente zur Verfügung stehen.

ECPAT Deutschland hält es für diskussionswürdig, die Fragen der Abgrenzung von Förderung sexueller Handlungen bei Minderjährigen und dem Menschenhandel bei Personen unter 18 Jahren aufzuwerfen. Dies sollte auch im Zusammenhang mit sogenannten Loverboy-Fällen, in denen oftmals minderjährige Mädchen durch Täuschung des Täters in die Prostitution geführt werden, diskutiert werden. Die Praxis zeigt, dass auch in diesen Fällen oft nur der §180 StGB angewandt wird. ECPAT Deutschland hält es daher zwar für begrüßenswert, in §232b Absatz 3 Nummer 1 StGB-E das Mittel der List aufzunehmen, doch zum einen empfiehlt ECPAT Deutschland, daneben auch das Tatbestandsmerkmal der Täuschung mit aufzunehmen. Zum anderen spricht sich ECPAT Deutschland nachdrücklich für eine Neustrukturierung des Straftatbestandes "Kinderhandel" wie unter Kapitel III Nummer 1 ausgeführt aus, da dies eine umfassende und notwendige Signalwirkung für das Delikt Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger wäre.

Für weitere Forderungen hinsichtlich der Umsetzung der EU Richtlinie 2011/36 verweist ECPAT Deutschland auf seine "Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 24.10.2012 bezüglich der Umsetzung der EU-Richtlinie" vom 21.11.2012

Dr. Dorothea Czarnecki

Stellvertretende Geschäftsführung ECPAT Deutschland e.V.

Freiburg, 14. August 2015